

Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVBl. Schl.-H. S. 410) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.04.1984 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Als öffentliche Einrichtung steht das Bürgerhaus mit seinen Einrichtungen den Kronshager Einwohnern sowie den ortsansässigen Vereinen, Organisationen und politischen Parteien für alle Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, altpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen, gesellschaftlichen oder sportlichen Zwecken dienen, zur Verfügung. Die Überlassung an andere Benutzer kann ausnahmsweise gestattet werden. Soweit Räume des Bürgerhauses einer bestimmten Zweckbindung unterliegen, stehen dieser einer nicht zweckentsprechenden Nutzung nachrangig zur Verfügung.

(2) Zur Verfügung gestellt werden der teilbare Saal mit Bühne, die Klöndeei, die Clubräume, die Kegelbahnen, die Schießstandanlage, Unterrichtsräume und die jeweils dazugehörigen Nebenräume.

§ 2 Ausschluß von der Benutzung

(1) Die Gemeinde kann die Benutzung versagen oder bereits ausgesprochene Gestattungen widerrufen, wenn

- a) das vereinbarte Benutzungsentgelt nicht fristgemäß entrichtet wird;
- b) notwendige Anmeldungen oder Genehmigungen nicht nachgewiesen werden;
- c) eine von der Gemeinde geforderte ausreichende Haftpflichtversicherung nicht termingemäß nachgewiesen oder eine geforderte ausreichende Sicherheitsleistung nicht erbracht wird;
- d) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist;
- e) die Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

(2) Macht die Gemeinde von ihrem Versagungsrecht Gebrauch, steht dem Benutzer bzw. Antragsteller kein Schadensersatzanspruch zu.

* § 1 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 10.07.1986

** In der Fassung des 2. Nachtrages vom 24.06.99, in Kraft getreten am 01.08.99

§ 3 Benutzungsverhältnis

Mit den einzelnen Benutzern wird das Benutzungsverhältnis durch Abschluß eines Vertrages privatrechtlich geregelt. Inhalt dieses Vertragsverhältnisses ist die von der Gemeindevertretung erlassene Benutzungsordnung.

§ 4 Entgelt

Für die Benutzung der Räume des Bürgerhauses wird ein Entgelt nach Maßgabe einer Entgeltsordnung erhoben. Aufgrund dieser Ordnung wird das Entgelt in den Benutzungsverträgen festgesetzt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kronshagen, 18.04.1984**

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

Unterschrift

** Das Datum bezieht sich auf die Satzung in der ursprünglichen Fassung.